



Marktgemeinde
Reutte

BENÜTZUNGSORDNUNG FÜR DIE SPORTHALLE REUTTE (gemäß Beschluss des Gemeindevorstandes vom 05.05.2008)

1. Das Betreten der Sporthalle ist ausnahmslos nur mit Turnschuhen, die keine Farbspuren hinterlassen, gestattet.
2. Die Verwendung von Lederfußbällen ist strengstens untersagt.
3. In der Turnhalle und allen Nebenräumen ist auf größte Reinlichkeit und Ordnung zu achten.
4. Die Benützung der Sporthalle ist nur bei Anwesenheit einer Lehrperson, einer/s Übungsleiterin/s oder einer/s verantwortlichen Vereinsfunktionärin/s und von mindestens fünf Übungsteilnehmern gestattet.
5. Alle Turngeräte und sonstige Einrichtungsgegenstände sind mit Schonung zu behandeln. Turngeräte und Matten sind zu tragen bzw. mit den vorhandenen Wagen zu transportieren. Turngeräte etc. sind jeweils nach Beendigung des Turnens an den dafür vorgesehenen Platz zu bringen.
6. Beschädigungen durch Vereinsmitglieder sind unverzüglich dem von der Marktgemeinde Reutte bestellten Aufsichtsorgan oder dem beauftragten Schulwart zu melden und auf Kosten des Vereines zu beheben.
7. Die vereinbarten Benützungzeiten sind genau einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Benützung der Halle nicht gestattet. Bei Nichtinanspruchnahme der Halle ist das Aufsichtsorgan spätestens am Vortag der fixierten Benützung zu verständigen.
8. Die Marktgemeinde Reutte behält sich vor, bei Veranstaltungen mit einem voraussichtlich großen Zuschauerzuspruch vom Veranstalter die Einrichtung eines Ordnerdienstes zu verlangen.
9. Die Zubereitung und Ausgabe von Speisen sowie die Verabreichung von Getränken ist nur im Bereich der Küche bzw. im Foyer gestattet. Speisen und Getränke dürfen weder in die Halle noch auf die Tribüne mitgenommen werden.
10. Für die genaue Einhaltung dieser Benützungsordnung ist die jeweilige Lehrperson, die/der Übungsleiterin/er bzw. der/die Vereinsfunktionär/in verantwortlich.
11. Benützern, die trotz Mahnung diese Ordnung nicht einhalten, kann die Benützungsbewilligung zeitweise oder dauernd entzogen werden.
12. Für Unfälle übernimmt die Marktgemeinde keine Haftung.
13. Die oberste Aufsicht über die Halle samt Nebenräumen obliegt der von der Marktgemeinde Reutte hierfür bestellten Person. Ihren Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten.
14. Die Halle ist spätestens um 22:00 Uhr zu verlassen.

Eine Bitte zum Schluss: Verlassen Sie die Halle stets in einem ordentlichen und sauberen Zustand.

Für die Marktgemeinde Reutte

Reutte, im April 2010

Bürgermeister Alois Oberer